

Geschäftsordnung für Kollegialorgane

(online 6.11.2017)

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Konstituierung von Kollegialorganen
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Einberufung von Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Leitung der Sitzung
- § 7 Mitteilung und Berichterstattung
- § 8 Debatte
- § 9 Anträge
- § 10 Beschlusserfordernisse
- § 11 Art der Abstimmung
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 Minderheitsvotum
- § 14 Abstimmung im Umlaufweg
- § 15 Selbständige Geschäfte des_der Vorsitzenden
- § 16 Auskunftspersonen und Fachleute
- § 17 Einsichtsrecht

Geltungsbereich

§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und alle nach dem UG vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sowie für die Fakultätsräte.

Konstituierung von Kollegialorganen

§ 2

- (1) Die konstituierende Sitzung eines Kollegialorganes hat bis zur Neuwahl eines_einer neuen Vorsitzenden unter der Leitung des_der bisherigen Vorsitzenden stattzufinden; gehört diese_r dem Kollegialorgan in der neuen Zusammensetzung nicht mehr an, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorganes diese Funktion. Dies gilt auch für die konstituierende Sitzung neu eingesetzter Kollegialorgane. Nach erfolgter Wahl übernimmt der_die neu gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach (Selbst-)Auflösung eines Kollegialorganes bleibt dieses weiterhin im Amt, bis das neu gewählte oder neu nominierte Kollegialorgan konstituiert worden ist.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3

- (1) Es gehört zu den Rechten und Pflichten der Angehörigen der TU Wien, nach Maßgabe des UG bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Sie sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.
- (2) Alle Mitglieder des Kollegialorgans haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem_der Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans kann bei Verhinderung ein Ersatzmitglied des Kollegialorgans, das derselben Personengruppe angehört, als Vertreter_in nominieren, welche_r dieses Mitglied für die Dauer dessen Verhinderung im Kollegialorgan vertritt.
- (4) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans kann weiters seine Stimme bei Verhinderung einer anderen in der Sitzung des Kollegialorgans anwesenden Person, welche dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen. Jede bei einer Sitzung stimmberechtigte Person darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen führen.
- (5) Jedes Ersatzmitglied des Kollegialorgans kann nach Maßgabe des verfügbaren Raumes den

- Sitzungen des Kollegialorgans als Zuhörer_in beiwohnen.
- (6) Der_Die Rektor_in, die Vizerektor_innen sowie die Dekan_innen der Fakultäten nehmen an Sitzungen des Senats als ständige Auskunftspersonen mit Antragsrecht teil.
 - (7) Der_Die Dekan_in der jeweiligen Fakultät nimmt an Sitzungen des Fakultätsrats als ständige Auskunftsperson mit Antragsrecht teil.
 - (8) Das studienrechtliche Organ ist zu den Sitzungen der Studienkommission als Auskunftsperson mit Antragsrechteinzuladen.
 - (9) Der_Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder eine von ihm_ihr ernannte_r Vertreter_in aus dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilzunehmen. In Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen, kommt dem Arbeitskreis das Antragsrecht zu.
 - (10) Das studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen_ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
 - (11) Der_Die Vorsitzende bzw. in Vertretung der_die stellvertretende Vorsitzende der Studienkommission ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen_ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
 - (12) Bis zu zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, an den Sitzungen der gem. § 25 Abs. 8 Z 1 und 2 einzurichtenden entscheidungsbefugten Kollegialorgane sowie der Fakultätsrät_innen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Einberufung von Sitzungen

§ 4

- (1) Eine Sitzung des Kollegialorgans ist binnen zwei Wochen von dem_der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des Kollegialorgans oder alle Vertreter_innen einer im Kollegialorgan vertretenen Personengruppe unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen. Kommt der_die Vorsitzende diesem Verlangen nicht nach, so kann ein_e Vertreter_in der beantragenden Gruppe innerhalb einer Woche nach Ablauf dieser Zweiwochenfrist nach vorhergehender Verständigung des_der Rektor_in ein Mitglied des Kollegialorgans mit der Einberufung einer Sitzung beauftragen; der_die Einberufende übernimmt dann auch die Leitung dieser Sitzung.
- (2) Der_die Vorsitzende kann jederzeit zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Den Mitgliedern des Kollegialorgans sowie den in § 3 Abs. 6 bis 12 angeführten Auskunftspersonen sind der Termin, der Ort sowie die bereits bekannten Tagesordnungspunkte mindestens sechs Werktage vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Die Angelegenheit einer Abberufung oder Wahlen sowie Angelegenheiten betreffend § 25 Abs. 1 Z 1 bis 7 UG 2002 müssen jedenfalls bereits in dieser Tagesordnung enthalten sein.
- (4) Die Durchführung einer Sitzung des Kollegialorgans während der vorlesungsfreien Zeit bedarf der Zustimmung wenigstens der Hälfte der Mitglieder jeder im Kollegialorgan vertretenen Personengruppe.

Tagesordnung

§ 5

- (1) Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch den_die Vorsitzende_n unter Berücksichtigung der von Mitgliedern des Kollegialorgans eingebrachten Tagesordnungspunkte. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann vom Kollegialorgan mit Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann vor und während der Sitzung verlangen, dass die Tagesordnung durch von ihm_ihr bezeichnete Gegenstände erweitert wird. Derartige Gegenstände sind zu behandeln, wenn dem nicht mit mindestens einem Fünftel der geführten Stimmen oder von allen anwesenden Mitgliedern einer Personengruppe widersprochen wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung der Tagesordnung.
3. Wahl oder Bestellung des_der Schriftführer_in.
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.
5. Bericht des_der Vorsitzenden.
6. Berichte der Vorsitzenden von Kommissionen.
7. Mitteilungen von Mitgliedern des Kollegialorgans.
8. Allfälliges.

Sofern der_die Schriftführerin für einen bestimmten Zeitraum gewählt oder bestellt worden ist, kann während dieses Zeitraumes der in Z 3 genannte Tagesordnungspunkt entfallen.

Leitung der Sitzung

§ 6

- (1) Die Sitzungen sind von dem_der Vorsitzenden, bei dessen_deren Verhinderung von dem_der Stellvertreter_in zu leiten. Bei Verhinderung des_der Vorsitzenden und sämtlicher etwaiger Stellvertreter_innen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans die Geschäfte des_der Vorsitzenden.
- (2) Der_Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kollegialorgans fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern sowie die Stimmübertragungen, bestimmt die Reihenfolge der Mitteilungen und Verhandlungsgegenstände aufgrund der Tagesordnung, erteilt das Wort und verkündet die Beschlüsse des Kollegialorgans.
- (3) Der_Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und kann sie für kurze Zeit unterbrechen. Der_Die Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt worden sind oder der Antrag auf Vertagung der Sitzung angenommen wurde. Ist das Kollegialorgan nicht mehr beschlussfähig, so kann der_die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (4) Dem_Der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung. Sie/Er kann in begründeten Fällen "zur Ordnung" rufen.

Mitteilung und Berichterstattung

§ 7

Der_die Vorsitzende hat dem Kollegialorgan über die seit der letzten Sitzung angefallenen bedeutsamen Geschäftsfälle sowie über die selbständigen Geschäfte gemäß § 15 der Geschäftsordnung und alle den Wirkungsbereich des Kollegialorgans berührenden Vorgänge zu berichten.

Debatte

§ 8

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung, auch nach selbständigen Berichten oder nach selbständigen Anträgen, wird durch den_die Vorsitzende_n die Debatte eröffnet. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen.
- (2) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung ist von dem_der Vorsitzenden sofort stattzugeben; der Gegenstand dieser Wortmeldung ist ohne Aufschub zu behandeln.

Anträge

§ 9

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu einem Tagesordnungspunkt zu stellen.
- (2) Bereits abgelehnte oder vertagte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt dürfen in derselben Sitzung nicht mehr gestellt werden.
- (3) Auf Verlangen eines Mitglieds ist der Wortlaut eines Antrags zu einem Tagesordnungspunkt vor der Abstimmung schriftlich für das Protokoll festzuhalten.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Einhaltung der Geschäftsordnung.

- b. Schluss derDebatte.
 - c. Schluss derRedner_innenliste.
 - d. Redezeitbeschränkung.
 - e. Beiziehung von Auskunftspersonen.
 - f. Vertagung eines einzelnen Antrages.
 - g. Vertagungeines Tagesordnungspunktes.
 - h. Vertagung der Sitzung.
 - i. Unterbrechung der Sitzung.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kollegialorgans jederzeit eingebracht werden. Sie sind ohne Aufschub zu behandeln und mit Stimmenmehrheit zu beschließen.
 - (6) Bei allen Anträgen zur Geschäftsordnung sind auf Verlangen ein_e Pro-Redner_in sowie ein_e Kontra-Redner_in zu bestimmen. Dem_Der Berichterstatter_in steht in jedem Falle ein Schlusswort zu.
 - (7) Unter den in § 5 Abs. 3 Z 5 bis 8 angeführten Tagesordnungspunkten können nur Anträge zur Geschäftsordnung oder Anträge zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes laut § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung gestellt und abgestimmt werden.
 - (8) Die in § 3 Abs. 6 bis 8 angeführten ständigen Auskunftspersonen haben das Recht, bei den Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane Anträge zu stellen.
 - (9) Die in § 3 Abs. 9 bis 11 angeführten Auskunftspersonen haben das Recht, bei den Sitzungen der jeweiligen Kollegialorgane Anträge zu Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zustellen.

Beschlusserfordernisse

§ 10

- (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten nötig.
- (2) Die Beschlussfassung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Summe der Kontrastimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

Art der Abstimmung

§ 11

- (1) Grundsätzlich ist über alle gestellten Anträge getrennt in der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist immer sofort abzustimmen. Widersprechen mehrere angenommene Anträge einander, so ist zwischen diesen eine Stichentscheidung herbeizuführen.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt oder beschlossen wird, ist durch Handheben abzustimmen (offene Abstimmung).
- (3) Bei einer offenen Abstimmung ist jeweils die Anzahl der Prostimmen, der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen festzustellen.
- (4) Über Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans persönlich betreffen, ist stets geheim abzustimmen.
- (5) Geheim ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Kollegialorgans verlangt wird.

Sitzungsprotokoll

§ 12

- (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist ein Beschlussprotokoll. Es hat jedenfalls die Namen der anwesenden Mitglieder, die Stimmübertragungen, die gestellten Anträge und Beschlüsse samt den allenfalls abgegebenen Minderheitsvoten, das Ergebnis von Wahlen sowie das Ergebnis von Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen wiederzugeben. Der Inhalt der Berichte und

Debatten ist nur mit den entscheidungsrelevanten Fakten und Argumenten zu protokollieren. Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, eigene Wortmeldungen oder Diskussionsbeiträge anderer Mitglieder ins Protokoll aufnehmen zu lassen.

- (3) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung anzufertigen, von dem_der Vorsitzenden und von dem_der Schriftführer_in zu unterzeichnen und an alle Mitglieder des Kollegialorgans sowie an die in § 3 Abs. 6 bis 12 angeführten Auskunftspersonen des jeweiligen Kollegialorgans zu versenden. Ein allfälliger Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls ist bis spätestens eine Woche nach Aussendung des Protokolls schriftlich bei dem_der Vorsitzenden einzubringen und in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu behandeln, wobei zu beachten ist, dass eine Beschlussfassung zur Genehmigung des Protokolls nur dann statthaft ist, wenn mindestens sechs Werktage zwischen Aussendung und Beschlussfassung liegen.

Minderheitsvotum

§ 13

- (1) Jedes in der betreffenden Sitzung anwesende Mitglied des Kollegialorgans kann seine_ihre von einem Beschluss abweichende Meinung in einem Minderheitsvotum (votum separatum) dem Protokoll beifügen. Ein Minderheitsvotum ist in der Sitzung anzumelden und spätestens eine Woche nach der Sitzung bei dem_der Vorsitzenden schriftlich einzubringen, widrigenfalls es als zurückgezogen gilt.
- (2) Nicht in der Sitzung anwesende Mitglieder haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu einem Beschluss bis spätestens eine Woche nach Aussendung des Protokolls bei dem_der Vorsitzenden einzubringen.
- (3) Bei der Weiterleitung von Beschlüssen ist ein allfälliges Minderheitsvotum gem. Abs. (1) bzw. eine Stellungnahme gem. Abs. (2) beizuschließen oder nachzureichen.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 14

- (1) Der_Die Vorsitzende des Kollegialorgans kann eine Abstimmung im Umlaufweg über Angelegenheiten und Gegenstände verfügen, bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächstfolgenden Sitzung des Kollegialorgans eine Beschlussfassung geboten erscheint.
- (2) Das Umlaufstück ist per Post oder per Email zuzustellen und hat für den zur Abstimmung eingebrachten Gegenstand einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten, der so gefasst sein muss, dass darüber einfach mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Unterschrift und Ankreuzen einer der drei Abstimmungsvarianten JA, NEIN oder VETO auf einem Stimmzettel, der in einem verschlossenen Kuvert zurückzusenden ist. Die Durchführung der Abstimmung mittels Unterschriftenliste ist nicht statthaft.
- (3) Das Umlaufstück ist zur Kenntnisnahme gleichzeitig auch allen dem Kollegialorgan angehörenden ständigen Auskunftspersonen sowie der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.
- (4) Ein Beschluss im Umlaufweg kommt nicht zustande, wenn auch nur ein Mitglied des Kollegialorgans oder bei Angelegenheiten, die den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen betreffen, der_die zuständige Vertreter_in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von sechs Werktagen ab Versanddatum sein_ihr VETO einlegt.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn nach Ablauf der Sechstagesfrist kein VETO eingelangt ist, die erforderliche Mehrheit aller Mitglieder für den Antrag gestimmt hat und überdies zumindest die Hälfte der Mitglieder jeder der im Kollegialorgan vertretenen Personengruppen die Stimme abgegeben hat.
- (6) Der_Die Vorsitzende hat das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg dem Kollegialorgan in der nächsten Sitzung mitzuteilen und in das Protokoll aufzunehmen. Bei Personalentscheidungen ist der_die zuständige Vertreter_in des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich nach Vorliegen des Ergebnisses zu verständigen.

Selbständige Geschäfte des der Vorsitzenden

§ 15

- (1) Der/Die Vorsitzende des Kollegialorgans hat selbständig zu besorgen:
 - a) die laufenden Geschäfte und Angelegenheiten des Kollegialorgans,
 - b) Angelegenheiten von geringer Bedeutung,
 - c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch im Wege einer Abstimmung im Umlauf nicht rechtzeitig erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug.
- (2) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften des/der Vorsitzenden des Kollegialorgans gehören, entscheidet im Zweifelsfall das Kollegialorgan.

Auskunftspersonen und Fachleute

§ 16

Jedes Kollegialorgan kann zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Einsichtsrecht

§ 17

- (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, nach Anmeldung bei dem/der Vorsitzenden in alle Geschäftsstücke, die den Wirkungsbereich des jeweiligen Kollegialorgans betreffen, Einsicht zu nehmen und in begründeten Fällen Abschriften bzw. Kopien anzufertigen. In allen Fällen ist dabei die Verschwiegenheit gemäß § 48 UG zu beachten.
- (2) Vorstehendes gilt sinngemäß für die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in sämtlichen Angelegenheiten, die in dessen Wirkungsbereich fallen.

Beschluss des Rektorates vom 17.10.2017

Beschluss des Senates vom 23.10.2017

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 27/2017 vom 6.11.2017 (lfd. Nr. 276)